

SCHULZAHNARZT-DIENST

MERKBLATT



Sehr geehrte Erziehungsberechtigte

Der Schulzahnarzt-Dienst im Kanton Zug sieht für alle Kinder des Kindergartens sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der Dauer der Schulpflicht eine jährliche obligatorische Untersuchung vor.

So gehen Sie vor:

Sie werden Anfang des neuen Schuljahres von Ihrer Wohngemeinde aufgefordert, Ihr Kind/Ihre Kinder zum obligatorischen Untersuchungsanmeldungstermin anzu-melden.

Sie melden Ihr Kind/Ihre Kinder bei einer Zahnärztin/einem Zahnarzt Ihrer Wahl (mit Behandlungspraxis in der Schweiz und mit kantonaler Bewilligung) zur Kontrolle an. Nehmen Sie den aktuell gültigen, beigelegten Gutschein zur Untersuchung mit und geben Sie diesen in der Zahnarztpraxis ab. Nach abgeschlossener Kontrolle stellt die Zahnärztin/der Zahnarzt Rechnung. Die Kosten für den obligatorischen Untersuchungsanmeldungstermin werden Ihrer Wohngemeinde direkt in Rechnung gestellt. Die Rechnung für konservierende Behandlungen wird Ihnen von der Zahnarztpraxis zur direkten Bezahlung gesandt. Bei einer Anspruchsberechtigung auf eine Beitragsleistung Ihrer Wohngemeinde (siehe Tarifblatt) gehen Sie wie folgt vor: Senden Sie Ihre Zahnarztrechnung zur Abrechnung an Ihre Krankenkasse/Versicherung. Für eine eventuelle Rückerstattung senden Sie Ihrer Wohngemeinde folgende Dokumente:

- Aktueller, ausgefüllter Rückerstattungsbeleg
- Zahnarztrechnung mit Positionen
- Leistungsabrechnung Ihrer Krankenkasse/Versicherung
- Zahlungsnachweis Ihrer Rechnung

Die Rechnungen sind innert zwei Jahren einzureichen.

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (siehe Tarifblatt); das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen sind massgebend. Ihr Anteil wird Ihnen ausbezahlt. Beträge unter CHF 100.— werden nicht ausbezahlt.



Wichtige Hinweise

1. Freie Wahl der Zahnärztin/des Zahnarztes

Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach dem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, der oder dem eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist. Die geforderten Vorgaben betreffend Praxishygiene, Aufzeichnungspflicht und Datenschutz müssen eingehalten werden. Es dürfen die Ansätze des für den Kanton Zug geltenden Tarifs nicht überschritten werden.

2. Obligatorische Untersuchung

Die Erziehungsberechtigten melden das Kind bei der Zahnärztin/beim Zahnarzt an, wobei der Untersuch und die Behandlung nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen sollen. Die Untersuchung umfasst die jährliche zahnärztliche Kontrolle, die Zahnreinigung und auf Wunsch die Zahnfluoridierung. Der von der Gemeinde abgegebene, aktuelle Gutschein ist zur Untersuchung mitzubringen.

3. Konservierende Behandlung

Die notwendigen konservierenden Zahnbehandlungen sind unbedingt durchführen zu lassen, wobei bei einer anderen Zahnärztin/einem anderen Zahnarzt eine Zweitmeinung über die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Behandlung eingeholt werden kann.

4. Kieferorthopädische Massnahmen

Wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Zahnärztin/Ihren Zahnarzt.



5. Kostengutsprachen

Die Kosten für den *obligatorischen Untersuchung* werden zu 100% von der Gemeinde bezahlt. Die Zahnärztin/der Zahnarzt stellt direkt Rechnung an die Wohngemeinde.

Die Kosten für *konservierende Zahnbehandlungen* stellt die Zahnärztin/der Zahnarzt direkt den Erziehungsberechtigten in Rechnung. Sie bezahlen die Rechnung und reichen sie mit dem ausgefüllten Rückerstattungsbeleg, Zahnarztrechnung mit Angaben der Positionen, Zahlungsnachweis, Abrechnung der Krankenkasse/Zahnversicherung, ein. Die Rechnungen sind innert zwei Jahren einzureichen. Die Kostengutsprache richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen und dem Reinvermögen. Der gemeindliche Kostenanteil wird den Erziehungsberechtigten überwiesen. Beträge unter CHF 100.— werden nicht ausbezahlt.

Die Kosten für *kieferorthopädische Behandlungen* sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Die Voraussetzung für eine allfällige Kostenbeteiligung durch die Wohngemeinde richtet sich nach kantonalem Recht. Eine entsprechende Beitragsberechtigungsbestätigung muss vorliegen. In diesem Fall bezahlt die Gemeinde einen Beitrag in Ergänzung zur Krankenkasse/Zahnversicherung. Die beitragsberechtigte Kostengutsprache richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen und dem Reinvermögen. Das vollständig ausgefüllt Formular „Subventionierte kieferorthopädische Behandlung“ ist Voraussetzung für die Abklärung eines Gemeindebeitrages.

Die Wohngemeinde subventioniert *keine* Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung resp. Behandlung entstanden sind.

Der Kostenbeitrag des Schulzahnarzt-Dienstes kann in jedem Fall *herabgesetzt* werden, wenn der jährliche obligatorische Untersuchung resp. die konservierende Behandlung versäumt oder die Zahnpflege vernachlässigt wurde.

Dieses Merkblatt stützt sich auf das gemeindliche Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst vom 9. Dezember 2021.







Einwohnergemeinde

Schulen / Bildung

Schule Dorfmatte B, 6341 Baar

T 041 769 03 30

schulen-bildung@baar.ch

www.baar.ch